

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer)

Vom 16. Februar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer) vom 12. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „anzumelden“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die kompletten Unterlagen gem. Absatz 2 müssen spätestens drei Monate nach Beginn der Arbeit in der Geschäftsstelle der Promotionskommission vorliegen.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) ¹Der Bewerber muss nachweisen, dass er an den Lehrveranstaltungen der Fakultät für Medizin zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ oder gleichwertigen Veranstaltungen teilgenommen hat. ²Über Anrechnungen entscheidet die Promotionskommission.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 8 der Aufzählung wird nach der Zahl „5“ der Punkt gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. den Nachweis gem. § 3 Abs. 6.“

4. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1 die Satznummerierung eingefügt und folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Eine Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fachhochschulen ist möglich. ³In diesem Fall ist kooperativ durch einen weiteren Betreuer nach Satz 1, der als Hochschullehrer der Fakultät für Medizin hauptberuflich im Dienst des Freistaats Bayern steht, die medizinische Fokussierung und Qualität der Arbeit zu gewährleisten.“

5. In Anlage 3 wird auf Seite 3 folgende Nummer 6 neu angefügt:

„6. vor der Aufnahme von Tätigkeiten betreffend Punkt 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 qualifizierte Schulungen und Einweisungen vorzunehmen bzw. für die Durchführung entsprechender Schulungen und Einweisungen Sorge zu tragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Februar 2016.

Regensburg, den 16. Februar 2016

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2016.